



Richtergeschäftsverteilung des Amtsgerichts Landsberg am Lech für das Geschäftsjahr 2022

(Stand nach der 1. Änderung zum 01.03.2022)

Beschluss

des Präsidiums beim Amtsgericht Landsberg am Lech

gemäß §§ 21a Absatz 1, Absatz 2 Nr.4, 21B, 21c, 21d G VG, derzeit bestehend aus

- a) dem Vorsitzenden
DirAG Eberle (aufsichtsführender Richter)
- b) den gewählten Richtern
 - 1) Ri'inAG Grub
 - 2) Ri'inAG Lindner
 - 3) Ri'inAG Peikert
 - 4) Ri'inAG Prechtel

über die

1. Änderung

der richterlichen Geschäftsverteilung für das Jahr 2022

I.

Verteilung der Geschäftsaufgaben**1. Zivilsachen einschließlich Wohnungseigentumssachen**

		1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
1.1.	Zivilprozesssachen (C- und H-Aktenzeichen) einschließlich Neuzugänge in WEG-Sachen		
a)	Neuzugänge gem. Turnus Ziffer IV.5., 8:		
	- 4 von 7: Ri'inAG Vielsäcker (= 1 C)	Peez	Lindner
	- 1 von 7: Ri'inAG Lindner (= 2 C)	Mader	Vielsäcker
	- 2 von 7: Ri'inAG Peez (= 3 C)	Vielsäcker	Mader
	- 0 von 7: Ri'inAG Vielsäcker (= 4 C)	Peez	Lindner
b)	bis 19.03.2021 anhängig gewordene Verfahren mit den Aktenzeichen:		
	- 1 C: Ri'inAG Vielsäcker	Peez	Lindner
	- 2 C, soweit betreffend WEG, soweit bereits vor dem 15.03.21 terminiert oder mit gerader Endziffer:		
	Ri'inAG Lindner	Mader	Vielsäcker
	- 2 C mit ungerader Endziffer, soweit nicht WEG oder vor dem 15.03.21 terminiert.		
	Ri'inAG Vielsäcker	Peez	Lindner
	- 3 C: Ri'inAG Peez	Vielsäcker	Mader
	- 4 C: Ri'inAG Vielsäcker	Peez	Lindner
1.2.	Rechtshilfeersuchen an den Richter: Ri'inAG Kreller	Mader	Lindner
1.3.	Zwangsvollstreckungssachen mit den Aktenzeichen 1 M		

(= Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft) und 2 M
(= übrige Vollstreckungssachen):

Ri'inAG Peez

Vielsäcker

Dirnbacher

1.4. WEG-Altverfahren

Altverfahren bleiben im Referat mit Ausnahme der bis 19.3.21
eingegangenen WEG-Sachen im Referat 2 C, für die
RichterInAG Lindner zuständig bleibt (siehe 1.1.b)

1.5. Entscheidungen über Richterablehnungen:
**jeweils der zweite Vertreter des abgelehnten
Richters**

Eberle

Peikert

2. Familiensachen (F- und FH-Aktenzeichen)

- | | | | |
|------|---|----------------------------|---------------------------|
| 2.1. | 001 F / 001 FH
Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V:
Gesamtzahl im Turnus 5, verteilt auf die Turnusplätze 1, 2, 13,
14, 15
Ri'inAG Prechtel | Grub | Peikert |
| 2.2. | 002 F / 002 FH
Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V:
Gesamtzahl im Turnus 10, verteilt auf die Turnusplätze 3, 4, 5,
6, 7, 8, 16, 17, 18, 19
RiAG Peikert | Kirschner | Prechtel |
| 2.3. | 003 F / 003 FH
Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V:
Gesamtzahl im Turnus 7, verteilt auf die Turnusplätze 9, 10, 11,
12, 20, 21, 22
RiAGstVDir Kirschner | Peikert | Prechtel |
| 2.4. | 004 F / 004 FH
Neuzugänge gem. Turnus Ziffer V:
Gesamtzahl im Turnus 0
Ri'inAG Vielsäcker | Peikert | Kirschner |
| 2.5. | Entscheidungen über Richterablehnungen:

- Referat 3 F/3 FH: Ri'inAG Prechtel
- Referat 1 F/1 FH: RiAGstVDir Kirschner
- Referat 2 F/2 FH: Ri'inAG Vielsäcker
- Referat 4 F/4 FH: RiAG Peikert | Kreller
(für alle Ref.) | Eberle
(für alle Ref.) |

3. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- | | | | |
|------|---|-----------------|--|
| | | 1. Vertreter/in | 2. Vertreter/in /
3. Vertreter/in |
| 3.1. | Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen nach
§§ 271-341 FamFG: | | |
| | a) Anfangsbuchstaben A mit K (= 1 XVIII/ 1 XIV):
Ri'inAG Lindner | Mader | 2. Vertr. Eberle
3. Vertr. Prechtel
4. Vertr. Peikert |
| | b) Anfangsbuchstaben L mit Z (= 2 XVIII/ 2 XIV):
Ri'inAG Mader | Lindner | 2. Vertr. Vielsäcker
3. Vertr. Eberle
4. Vertr. Prechtel |
| 3.2. | Freiheitsentziehungsverfahren nach §§ 415 -
432 FamFG:
Ri'inAG Lindner | Mader | Vielsäcker |
| 3.3. | Richterliche Angelegenheiten nach dem BayPAG:
Ri'inAG Mader | Kreller | Kirschner |

3.4.	Nachlasssachen: Ri'inAG Mader	Kreller	Dirnbacher
3.5.	Grundbuch- und Unschädlichkeitszeugnis-Sachen: Ri'inAG Kreller	Eberle	Dirnbacher
3.6.	Güterrechtsregister-Sachen: Ri'inAG Kreller	Prechtel	Grub
3.7.	BeratungshilfeG-Entscheidungen: Ri'inAG Kreller	Grub	Prechtel
3.8.	Entscheidungen über Richterablehnungen: jeweils d. zweite Vertreter/in d. abgelehnten Richters/in	Eberle	Kreller

4. Strafsachen

4.1.	Jugendrichter in Strafsachen: Ri'inAG Grub	Prechtel	Eberle
4.2.	Jugendschöffensachen (Wahl der Jugendschöffen und Vorsitzender des Jugendschöffengerichts): Ri'inAG Grub	Prechtel	Eberle
4.3.	Schöffensachen (Wahl der Schöffen und Vorsitzender des Schöffengerichts): Ri'inAG Prechtel	Grub	Eberle
4.4.	(Widerruflicher) Vollstreckungsleiter, soweit gegen Jugendliche und Heranwachsende in der JVA Landsberg am Lech eine Jugendstrafe vollstreckt wird (VRJs-Sachen): Ri'inAG Grub	Zwiener	Vielsäcker
4.5.	Strafrichter in Strafsachen gegen Erwachsene:		
a)	Anfangsbuchstaben A mit G bei den Anfangsbuchstaben E,F,G , nur soweit der Hauptverhandlungstermin in den Monaten März bis Mai bestimmt ohne die Überwachung der Bewährung. Ri'inAG Prechtel	Grub	Eberle
b)	Anfangsbuchstaben H mit Z und Anfangsbuchstaben E,F,G , soweit vor dem 1.3.22 ein Hauptverhandlungstermin bestimmt ist und und die Überwachung der Bewährung E mit Z DirAG Eberle	Dirnbacher	Prechtel
4.6.	Privatklagesachen: Ri'inAG Prechtel	Grub	Eberle
4.7.	Ermittlungsrichter: Ri'inAG Grub	Prechtel	Eberle

- | | | | |
|-------|--|------------|------------|
| 4.8. | Jugendermittlungsrichter:
Ri'inAG Grub | Prechtel | Eberle |
| 4.9. | Richterliche Aufgaben und Entscheidungen in folgenden Sachgebieten (Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche):
a) Aufnahme von Anträgen zur Anfechtung von Kontakt-Sperre-Maßnahmen
b) Verteidiger-Überwachungsmaßnahmen (§§ 148, 148 a StPO)
c) Entscheidungen zur Fortdauer einer Identitätsfeststellungs-Freiheitsentziehung (§ 163 c StPO)
d) Durchführung des objektiven Verfahrens:
Ri'inAG Grub | Prechtel | Eberle |
| 4.10. | Richterliche Aufgaben und Entscheidungen nach dem IRG (Erwachsene und Jugendliche):
Ri'inAG Peez | Vielsäcker | Dirnbacher |
| 4.11. | Entscheidungen über Richterablehnungen:
RiAG Peikert | Kirschner | Vielsäcker |

5. Bußgeldsachen

- | | | | |
|------|---|-----------|---------|
| 5.1. | Bußgeldsachen für Erwachsene:
Ri'inAG Dirnbacher | Eberle | Grub |
| 5.2. | Bußgeldsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende (= 1 OWi), jedoch ohne die Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG, sowie Erziehungshafte und Verfahren auf gerichtliche Entscheidung in Bußgeldsachen gegen Erwachsene
Ri'inAG Dirnbacher | Eberle | Grub |
| 5.3. | Entscheidungen betreffend die Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende gem. § 98 OWiG:
Ri'inAG Grub | Prechtel | Eberle |
| 5.4. | Entscheidungen über Richterablehnungen:
Ri'inAG Grub | Kirschner | Peikert |
| | mit Ausnahme Entscheidungen über Richterablehnungen 5.3.:
jeweils der zweite Vertreter des abgelehnten Richters | Kirschner | Peikert |

6. Sonstige Angelegenheiten

- 6.1. Rechtshilfeangelegenheiten, soweit das Ersuchen aus dem Ausland kommt:
Ri'inAG Kreller Mader Eberle
- 6.2. Alle in dieser Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich einem anderen Richter zugewiesenen Geschäfte (Auffanggeschäftsaufgabe):
RiAG Peikert Kreller Zwiener
- 6.3. Hinweis über die Verwendung von Richtern bei den auswärtigen Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Augsburg beim Amtsgericht Landsberg am Lech:
- a) 1. Strafvollstreckungskammer
(zuständig für Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben **A mit Sa**):
Ri'inAG Zwiener Vielsäcker 2. Vertr:
Grub
3. Vertr:
Peikert
- b) 2. Strafvollstreckungskammer
(zuständig für Verurteilte mit den Anfangsbuchstaben **Sb bis Z**):
Ri'inAG Vielsäcker Zwiener 2. Vertr:
Grub
3. Vertr:
Peikert
- weitere Vertreter für beide Kammern:
beginnend mit d. Dienstjüngsten aufwärts
- 6.4. Hinweis zu den Zuständigkeiten in den Güterichterverfahren (teilweise in Kooperation mit dem AG Aichach):
- a) Verfahren des AG Landsberg in Zivilsachen und des Amtsgerichts Aichach in Familiensachen:
Ri'inAG Grub und **Ri'inAG Prechtel** nach dem Turnus 1 : 1 , beginnend mit Ri'inAG AG Prechtel gegenseitige Vertretung
- b) Verfahren des AG Landsberg in Familiensachen
RiAG (stvDirAG) Jahrbeck (AG Aichach)

II.

Allgemeine Bestimmungen
zur Regelung der Vertretung und des Bereitschaftsdienstes:

1. Vertretung bei Verhinderung des zuständigen Richters:

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der im Geschäftsverteilungsplan hierzu bestimmte Richter.

Eine Verhinderung liegt vor, wenn ein Richter aus rechtlichen (z. B. nach den §§ 22 ff. StPO, 41 ff ZPO) oder aus tatsächlichen Gründen (z. B. Urlaub, Krankheit, Dienstbefreiung, Dienstreise, Unerreichbarkeit, Überlastung usw.) an der Wahrnehmung der ihm obliegenden richterlichen Tätigkeit verhindert ist. Ein Richter gilt auch als verhindert, wenn er infolge seiner Tätigkeit in der Sitzung von einer unverzüglich erforderlichen anderweitigen Tätigkeit abgehalten wird.

Ist zweifelhaft, ob eine tatsächliche Verhinderung vorliegt, insbesondere in den Fällen der Überlastung, entscheidet der Direktor des Amtsgerichts, im Vertretungsfall sein Vertreter im Amt.

2. Vertretung bei Verhinderung des regelmäßigen Vertreters:

Soweit die in Abschnitt I bestellten Vertreter verhindert sind, sind sämtliche Richter des Amtsgerichts nach der Reihenfolge ihres Dienstaltes, beginnend mit dem Dienstjüngsten, bei gleichem Dienstaltes mit dem jüngsten Richter, zur Vertretung berufen.

3. Bereitschaftsdienst:

Für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen, Nördlingen und Landsberg am Lech ist beim Amtsgericht Augsburg ein zentraler Bereitschaftsdienst eingerichtet (§ 22 c Abs. 1 S. 1 GVG in Verbindung mit der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz - GZVJu). Die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes bestimmt das Präsidium des Landgerichts Augsburg (§ 22 c Abs. 1 S. 4 GVG).

III.

Weitere Bestimmungen
zur Regelung und Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen:

1. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Straf- und Bußgeldsachen (Zuständigkeit nach Namen):

Sind in einem Verfahren mehrere Personen beschuldigt oder angeklagt, so ist der Name der nach dem Geburtsdatum jüngsten Person maßgebend.

Im Übrigen gelten die näheren Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen (Zuständigkeit nach Namen) entsprechend.

2. Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen oder an das Amtsgericht Landsberg am Lech verwiesenen Sachen:

Für die Erledigung der von der höheren Instanz zurückverwiesenen Sachen ist, soweit die Sache an den ursprünglich mit der Sache befassten, aber nun ausgeschlossenen Richter fallen würde, der nach der Geschäftsverteilung berufene Vertreter zuständig.

Im Übrigen ist derjenige Richter zuständig, der zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

3. Wiederaufnahmeverfahren in Straf- und Bußgeldsachen gegen Entscheidungen des Amtsgerichts, die mit Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts München nach § 140 a II GVG dem Amtsgericht Landsberg am Lech zugewiesen sind:
hier: Amtsgericht Augsburg

Zuständig ist derjenige Richter, der zuständig sein würde, wenn die Sache erstmals beim Amtsgericht Landsberg am Lech anhängig geworden wäre.

4. Beschleunigtes Verfahren (§§ 417 ff StPO):

Zuständig ist jeweils der Richter, der zuständig wäre, wenn die Strafsache nicht im beschleunigten Verfahren durchzuführen wäre.

5. Verbindung von Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende und Erwachsene:

Soweit gem. §§ 103 Abs. 2 Satz 1, 112 JGG das Jugendgericht auch für das verbundene Verfahren gegen Erwachsene zuständig ist, ergibt sich diese Zuständigkeit aus dem Gesetz und ist daher bei Abschnitt I nicht ausdrücklich erwähnt.

6. Jugendrichter im Sinne von § 58 Abs. 3 Satz 2 und § 88 Abs. 6 Satz 3 JGG ist der Vorsitzende des Jugendschöffengerichts, sofern die Ausgangsentscheidung von einem Jugendschöffengericht oder einer Jugendkammer getroffen wurde.

7. Die Zuständigkeit in Bußgeldsachen gilt auch, soweit gem. § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

IV.

Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Zivilsachen:**Abschnitt A: Verteilung der Neueingänge nach dem Turnus:**

1. Neueingänge sind Klagen und Anträge, die erstmals in das Zivilprozessregister des hiesigen Amtsgerichts (C oder H) einzutragen sind, also z. B. nicht zurückverwiesene, oder solche, für die gem. § 7 Abs. 4 AktO unter gleichem Aktenzeichen lediglich eine neue Zählkarte anzulegen ist.
2. Bei Klageverbindung (§ 147 ZPO) ist der zuerst berufene Richter zuständig, bei gleichem Eingangstag der für den nach dem Alphabet vorgehenden Beklagten zuständige Richter.
3. Soweit Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) oder Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) ein Urteil des Amtsgerichts Landsberg am Lech mit Aktenzeichen 1 mit 6 C zum Gegenstand haben, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - der Richter zuständig, aus dessen Referat das Urteil stammt.
4. Der nach der Eintragung in das Register und Vorlage der Akten zuständig gewordene Richter bleibt zuständig, auch wenn danach die Bezeichnung des maßgeblichen Beklagten sich ändert (z. B. durch Namensänderung, Namensberichtigung usw.) oder wegfällt (z. B. durch Teil-Klagerücknahme) oder weitere Parteien (durch Klageerweiterung) dazukommen.
5. Für die Turnus-Verteilung werden arbeitstäglich um 8.15 Uhr alle der Geschäftsstelle für Zivilsachen vorliegenden Neueingänge (einschließlich der WEG-Sachen), ausgenommen die unter der Ziff. 8. unten genannten, gemeinsam erfasst, als gleichzeitig eingegangen behandelt und von dem nach der Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst zuständigen Registerführer nach den Grundsätzen des Abschnittes B (= nach Namen der Parteien gem. Ziffern 11 mit 17) in eine feste Reihenfolge gebracht (= sog. Block-Turnus). Sodann verteilt der Registerführer die Verfahren im Verhältnis 4:2:1:0 auf die Referate 1 C, 2 C, 3 C und 4 C in der Weise, dass die ersten 4 Eingänge das Referat 1 C, die nächsten 2 Eingänge das Referat 3 C, und den nächsten Eingang das Referat 2 C erhält usw.; am nächsten Tag wird dort fortgefahren, wo am Vortag bei weiteren Eingängen fortzufahren gewesen wäre.
6. Gehen gleichzeitig mehrere Klagen/Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so sind alle - unter Anrechnung auf den Turnus - dem Referat zuzuteilen, das für das erste Verfahren zuständig ist.
7. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens gem. § 696 ZPO gegen mehrere Gesamtschuldner übernimmt der zuerst befasste Richter auch die Verfahren gegen weitere Gesamtschuldner ohne Anrechnung auf den Turnus.
8. Arreste, und einstweilige Verfügungen einerseits, sowie selbständige Beweisverfahren und Neueingänge, welche Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§§ 707, 719 oder 769 ZPO) enthalten andererseits, werden nicht gesammelt erfasst, sondern von dem in Ziff. 5. genannten Registerführer unverzüglich nach den in Ziff. 5 und 6 genannten Grundsätzen jeweils gesondert auf die Referate 1 C, 2 C und 3 C verteilt (= sog. Einzelturnus).

Beim Eingangsstempel dieser Verfahren wird die Uhrzeit der Eintragung vermerkt, soweit nicht bereits die Uhrzeit des Eingangs vermerkt ist. Die Eintragung dieser Verfahren

erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs (Uhrzeit), bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Verfahren gegen verschiedene Antragsgegner/Beklagte nach den Grundsätzen des Abschnittes B.

9. Schutzschriften werden in das Register zu AR eingetragen und bei Eingang eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung dem nach Ziffer 8. zuständigen Richter mit vorgelegt.
10. Bei einer begründeten Richterablehnung wird das Verfahren bei dem dann zuständigen Vertreter auf den Turnus angerechnet.
Bei einer Prozesstrennung gem. § 145 ZPO verbleiben die getrennten Verfahren bei dem bisher tätig gewordenen Richter; das abgetrennte Verfahren wird nicht auf den Turnus angerechnet.
11. Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irrigte Annahme oder Verkennung einer Zuständigkeit) berühren die Zuständigkeit des Richters für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

Abschnitt B: Regelung der Zuständigkeit nach den Namen der Parteien

12. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens oder der Bezeichnung der beklagten Partei.
13. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte, so ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung derjenigen Beklagten-Partei, deren Name oder Bezeichnung mit dem nach dem Alphabet vorgehenden Buchstaben beginnt.
Werden die Miteigentümer einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern mit oder ohne Bezugnahme auf eine Liste unter dem Straßennamen der Anlage verklagt, ist der Anfangsbuchstabe des Straßennamens maßgebend.
14. Bei Parteien kraft Amtes ist maßgebend der Name oder die Bezeichnung der Parteien kraft Amtes.
15. Bei Anfangsbuchstaben des Familiennamens bleiben Vorsatzwörter (wie z. B. von, von der, zur, de u. a.) und Adelsbezeichnungen (z. B. Graf, Freiherr, Fürst usw.) außer Betracht. Sind Vorsatzwörter mit den Namen zu einem Wort verschmolzen, werden sie als ein Wort behandelt (z. B. Dubois, Vandenkerk u.a.). Bei Doppel-Familiennamen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des ersten Namens.
16. Nicht maßgebend ist das Wort „Firma“.
17. Bei der Firma eines Einzelhandelskaufmanns kommt es nicht auf den Vornamen an (z. B. Firma Franz Richter).
18. Bei allen übrigen Firmen oder juristischen Personen kommt es auf die ersten Buchstaben der Bezeichnung an, mit der die Beklagte im Rechtsverkehr auftritt, gleich, ob es sich dabei um ein Hauptwort, Artikel, Zahlwort, Adjektiv, Vornamen oder eine Abkürzung handelt (z. B. Gemeinde Utting, Die Brille, Drei-Kronen-GmbH, Bayerische Pflugfabrik, ABC-GmbH, Schäferhundezüchterverein, Jack Sand AG, K.L. Rapp AG).

V.

Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit in Familiensachen

1. Verteilung im Turnus:

Familiensachen werden grundsätzlich entsprechend den Verteilungsregelungen für den Turnus in Zivilsachen verteilt (siehe oben IV.), jedoch nach folgenden Maßgaben:

- a. Ist ein Ehename bzw. ein Lebenspartnerschaftsname nicht vorhanden, gilt der Anfangsbuchstabe des Namens des Antragstellers oder des Betroffenen. Bei Annahmen als Kind gilt der Name des Anzunehmenden.
- b. In den Turnus fallen auch Anträge auf einstweilige und vorläufige Anordnungen einschließlich solcher nach §§ 769 ZPO, 1631 b BGB sowie § 42 SGB VIII.
- c. Die Turnus-Verteilung in Familiensachen erfolgt vom Registerführer auf die Referate 001 F/FH, 002 F/FH, 003 F/FH und 004 F/FH in der Weise, dass in wiederholendem Durchlauf jeweils 22 Verfahren gemäß I.2. verteilt werden; am nächsten Tag wird dort fortgefahren, wo am Vortag bei weiteren Eingängen fortzufahren gewesen wäre.

2. Ausnahme:

Ist oder war bereits eine Familiensache anhängig bzw. im Turnus bereits verteilt, die denselben Personenkreis im Sinne von § 23 b II S. 1 GVG betrifft, wird das neu eingehende Verfahren stets derjenigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt, die für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist oder für das letzte seit dem 1.1.2011 aus diesem Personenkreis eingegangene Verfahren zuständig war. Maßgebend ist also das jüngste Verfahren. Bei erfolgreicher Ablehnung oder Selbstablehnung werden danach eingehende Verfahren unmittelbar im Vertreterreferat eingetragen.

- a. Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Lebenspartner oder Ehegatten oder Eltern oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn diese inzwischen ihren Namen geändert haben. Dies gilt auch für bei Parteiänderung aufgrund gesetzlichen Forderungsübergang. Weiter liegt derselbe Personenkreis vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligt Mutter, den (Schein-) Vater oder deren Abkömmlinge sowie den sonst in § 266 FamFG genannten Personenkreis betrifft. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.
In Umgangsverfahren mit Dritten, die nicht Eltern sind, wird die Bestimmung, was derselbe Personenkreis ist, ausschließlich durch das minderjährige Kind bestimmt.
- b. Die so zugeteilten Neueingänge werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu anhängigen Verfahren.

3. In Lebenspartnerschaftssachen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

4. Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

5. Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Richtergeschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.
6. Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Landsberg am Lech bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig.
7. Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus dem Registerführer zuzuleiten bzw. unverzüglich an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben, unter Anrechnung auf den Turnus.
8. Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden bei der nunmehr zuständigen Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt.
9. Abgetrennte Folgesachen (§ 140 FamFG) verbleiben im bisherigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus.
10. Fortdauer der Zuständigkeit:
Die ursprünglich zuständige Richtergeschäftsaufgabe bleibt (ohne erneute Anrechnung auf den Turnus) auch zuständig für Vollstreckung-, Zwangs- und Ordnungsmittelverfahren sowie Überprüfungsverfahren, die aus einem bereits abgeschlossenen Verfahren stammen, sofern das Ausgangsverfahren beim Amtsgericht Landsberg am Lech geführt wurde.
11. Abgaben sowie die Korrektur fehlbehandelter Eingänge (irriges Annahme oder Verkennung einer Zuständigkeit) berühren die Zuständigkeit des Richters für die übrigen im Turnus zugewiesenen Eingänge nicht.

VI.

Rechts- und Amtshilfe:

1. Soweit nicht die Erledigung in I. einer bestimmten Geschäftsaufgabe zugewiesen ist, ist für Rechtshilfe jeweils derjenige Richter zuständig, der zuständig wäre, wenn die Sache beim Amtsgericht Landsberg als zuständigem Gericht anhängig wäre.
2. In Zivilsachen und Verfahren nach dem FamFG ist der nach dem Anfangsbuchstaben zuständige Richter auch dann zuständig, wenn das Ersuchen von einem Landgericht oder höheren Zivilgericht oder Familiengericht kommt.
3. In Straf- und Bußgeldsachen ist bei amtsgerichtlichen Ersuchen der dem ersuchenden Richter entsprechende Richter (Einzel-, Jugend-, Schöffen-, Jugendschöffenrichter) zuständig; bei Ersuchen höherer Gerichte ist I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.
4. Für innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe-Ersuchen, die nicht von einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen oder eine Sache betreffen, für die das Amtsgericht Landsberg am Lech im eigenen Bezirk keine Zuständigkeit hat (z. B. wegen Zuständigkeitskonzentration), ist ebenfalls I. 6.2. (= Auffanggeschäftsaufgabe) anzuwenden.

VII. Sonstiges

1. Namen aller am Amtsgericht Landsberg am Lech tätigen Richter in Reihenfolge des Dienstalters:

1. Ri'inAG Kreller
2. Ri'inAG Zwiener
3. DirAG Eberle
4. RiAGstVDirAG Kirschner
5. Ri'inAG Grub
6. Ri'inAG Peez
7. Ri'inAG Lindner
8. Ri'inAG Dirnbacher
9. Ri'inAG Mader
10. Ri'inAG Prechtel
11. Ri'inAG Vielsäcker
12. RiAG Peikert

2. **Datenschutzbeauftragter für das Landgericht Augsburg und die Amtsgerichte Aichach, Dillingen an der Donau, Landsberg am Lech und Nördlingen:**

RiLG Dr. Mairock, Landgericht Augsburg, Postfach, 86142 Augsburg,
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lg-a.bayern.de;

Örtliche Ansprechpartnerin für den Datenschutzbeauftragten:

Ri'inAG Dirnbacher

Organisationsbeauftragte für das Amtsgericht Landsberg am Lech:

Ri'inAG Vielsäcker

VIII.

In-Kraft-Treten der Geschäftsverteilung:

Die Geschäftsverteilung tritt zum 01.03.2022 in Kraft. Sie gilt auch für richterliche Geschäfte, die am 28.02.2022 anhängig waren.

Eberle

Lindner

Grub

Peikert

Prechtel